

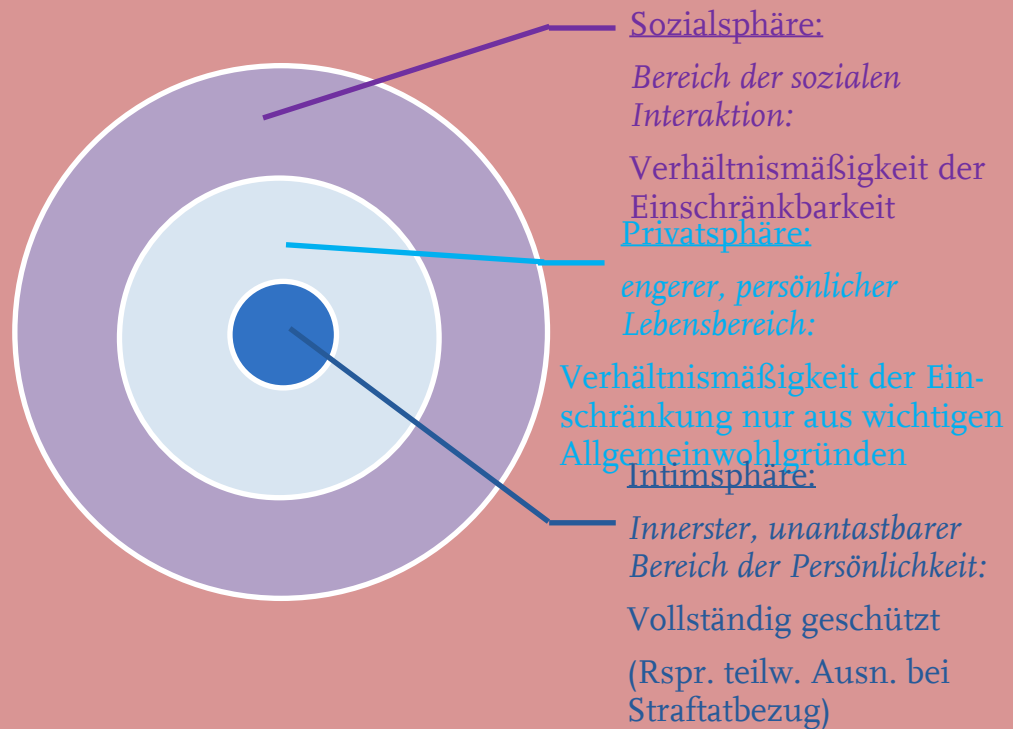
Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

A. Schutzbereich
I. Persönlicher Schutzbereich ➔ Jedermann ✓ Postmortales Persönlichkeitsrecht ➤ Allgemeiner Achtungsanspruch ➤ Sittlicher, personaler und sozialer Geltungsanspruch ➔ Juristische Personen i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG ✓ Nur sofern kein (schwerpunktmäßiges) Anknüpfen an menschliche Qualitäten & dann ohne Erwähnung Art. 1 Abs. 1 GG (hM) ✓ Geschützt insb. informationelle Selbstbestimmung, i.Ü. vieles str. (vgl. zB Jarass/Pieroth/Jarass, 18. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 57 m.w.N.)
II. Sachlicher Schutzbereich ➤ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht dient dem Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und der Erhaltung ihrer Grundbedingungen, welche sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen. ➤ <i>Kernbereich privater Lebensgestaltung & Integrität der Persönlichkeit</i> ➤ <i>Fallgruppen nicht abschließend und teilweise kongruent (Vgl. BVerfG, NVwZ 2025, S. 495ff. Rn. 71)</i>
I. Recht auf Selbstbestimmung <i>Recht, das eigene Schicksal eigenverantwortlich zu gestalten und die eigene Identität selbst zu bestimmen & zu behaupten</i> ❖ Recht auf informationelle Selbstbestimmung ➤ Befugnis des Einzelnen, grds. selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart, also erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden ❖ Recht auf Neubeginn ➤ Recht auf Sozialisierung ➤ Recht auf Vergessenwerden ➤ Recht auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit

❖ Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ➤ Schutz der geschlechtlichen Identität ❖ Recht auf medizinische Selbstbestimmung ➤ Recht auf selbstbestimmtes Sterben ➤ Kenntnis der eigenen Abstammung / Vaterschaft ➤ Ablehnung medizinischer Behandlung (BVerfGE 142, 313 (339) → aA: Vorrang Art. 2 III GG)
2. Recht auf Selbstbewahrung <i>Recht, sich zurückzuziehen und die eigene Privat- und Intimsphäre abzusichern</i> ❖ Schutz der Privatheit (zB Tagebuch) ❖ Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität ➤ Besonders informationstechnischer Systeme (<i>Online-Durchsuchung</i>) = <i>Computergrundrecht</i> (S. Epping, <i>Grundrechte</i>, 10. Aufl. Rn. 637ff.)
3. Recht auf Selbstdarstellung <i>Recht auf angemessene Selbstdarstellung des Einzelnen (in der Öffentlichkeit)</i> → Schutzpflicht des Staates ❖ Recht am eigenen Bild ❖ Recht am eigenen Wort ❖ Recht am eigenen Namen ❖ Schutz der persönlichen Ehre
B. Eingriff ➤ Keine Einwilligung, wenn Kern/Wesensgehalt der Menschenwürde betroffen (Str.) ➤ Mittelbarer Eingriff zB Verbot gewerblicher Suizidberatung (BVerfGE 153, 182 (265f.)) ➤ Faktischer Eingriff zB Herstellung Tonaufnahmen zu Strafverfolgungszwecken
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
I. Schrankenvorbehalt → Schrankentrias: Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG: ▪ Rechte anderer ▪ Das Sittengesetz } Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ▪ Die verfassungsmäßige Ordnung: <i>alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen</i> → Einfacher Gesetzesvorbehalt

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schraken-Schraken)

- Beachtung des Bestimmtheitsgebots
- Abstrakt hohes Gewicht APR wg. Aufladung durch Art. 1 GG
- Modifizierung Verhältnismäßigkeit durch die **Sphärentheorie**



III. [Verfassungsmäßigkeit der Anwendung]

- Modifizierung durch die **Sphärentheorie**
- Ggf. Mittelbare Drittwirkung (insb bzgl. Art. 5)